

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vaxxinoa GmbH**

## **für die Herstellung bestandsspezifischer (autogener) Impfstoffe**

### **1. Geltungsbereich, Allgemeines**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) gelten für alle von der Vaxxinoa GmbH (im Folgenden: „**Hersteller**“) erbrachten Lieferungen und Leistungen gegenüber dem jeweiligen Tierarzt bzw. Einsender (im Folgenden: „**Kunde**“) betreffend die Herstellung bestandsspezifischer (autogener) Impfstoffe (im Folgenden: „**Vertragsprodukte**“) und sowie für Beauftragung zur Erbringung diagnostischer Leistungen. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil aller Vertragsangebote und Vertragsannahmen und gelten ausschließlich, sofern keine individuellen Regelungen getroffen wurden. Für den Inhalt derartiger individueller Regelungen ist stets ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Herstellers maßgebend. Sofern der Hersteller für den Kunden Leistungen erbringen soll, die nicht in Zusammenhang mit der Herstellung der Vertragsprodukte oder der Beauftragung zur Erbringung diagnostischer Leistungen stehen, finden nicht diese AGB, sondern ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des Herstellers Anwendung, welche unter [www.vaxxinoa.de](http://www.vaxxinoa.de) abrufbar sind.
- (2) Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Hersteller nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Hersteller in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt ausführt. Spätestens mit Entgegennahme der Vertragsprodukte erkennt der Kunde diese AGB vorbehaltlos an, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden betreffend die Herstellung der Vertragsprodukte bzw. bezüglich der Beauftragung zur Erbringung diagnostischer Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss seitens des Kunden gegenüber dem Hersteller abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsschluss**

- (1) Alle Angebote des Herstellers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Als verbindliches Vertragsangebot gelten die Warenbestellungen von Kunden. Das entsprechende Bestellformular des Herstellers ist unter [www.vaxxinoa.de](http://www.vaxxinoa.de) abrufbar. Es genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail. Bestellungen können vom Hersteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang angenommen werden. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Hersteller zustande. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den Angaben in der Auftragsbestätigung. Grundlage für den Vertrag betreffend die Herstellung bestandsspezifischer (autogener) Impfstoffe ist die schriftliche Bestätigung des Kunden auf dem vorgenannten Bestellformular, dass ein ausreichend wirksamer, zugelassener oder genehmigter Impfstoff für das Krankheitsgeschehen im betreffenden Bestand nicht zur Verfügung steht. Die Wirksamkeit des Vertrages steht dabei unter der auflösenden Bedingung, dass ein derartiger Impfstoff verfügbar ist.
- (3) In Bezug auf die gegebenenfalls der Herstellung bestandsspezifischer (autogener) Impfstoffe vorgelagerten diagnostischen Leistungen gilt in Abweichung zum vorhergehenden § 2. Absatz (2) dieser AGB Folgendes: Als verbindliches Vertragsangebot ist bereits die Einsendung der

Materialien zu diagnostischen Zwecken anzusehen. Lehnt der Hersteller dieses Vertragsangebot nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Materialien ausdrücklich ab, so ist der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen. Die Ablehnung des Vertragsangebotes durch den Hersteller kann dabei auch mittels Telefax oder E-Mail erfolgen.

### **3. Preise, Versand- und Verpackungskosten**

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Produktionstechnisch bedingte Mehr- oder Mindermengen in Höhe von 10% des Auftragsvolumens werden vom Kunden akzeptiert. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Der Hersteller entscheidet über Versandart und -unternehmen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Mehrkosten aufgrund von Sonderwünschen des Kunden, z.B. beschleunigter Versand (Schnellsendung, Express), Sonderdienste (z.B. Samstaglieferung), Transportversicherung, werden gesondert berechnet.

### **4. Lieferung, Annahmeverzug**

- (1) Liefertermine und -fristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Herstellers. Die Angaben beziehen sich dabei stets auf das Versanddatum der Vertragsprodukte. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch den Hersteller setzt jedoch voraus, dass alle tatsächlichen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit der Hersteller die Verzögerung zu vertreten hat. Absehbare Verzögerungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Zum anderen erfolgt die Lieferung vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten des Herstellers.
- (2) Der Hersteller ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (3) Die Versendung der Vertragsprodukte erfolgt auf Gefahr des Kunden und ausschließlich an den jeweiligen Tierarzt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht dabei mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes zur Verladung an die Transportperson (z.B. Spediteur, Frachtführer o.ä.), bei Beförderung durch den Hersteller mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes (Betriebsstätte Cuxhaven) auf den Kunden über.
- (4) Der Hersteller haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Hersteller nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Hersteller die Herstellung oder Lieferung der Vertragsprodukte wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Hersteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Entgegennahme der Vertragsprodukte nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Hersteller vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Vertragsprodukte aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist der Hersteller berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

### **5. Anwendungs- und Informationspflichten**

- (1) Die Vertragsprodukte dürfen nur durch den jeweiligen Tierarzt oder eine von diesem beauftragte Person angewendet werden.
- (2) Im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Hersteller ist es Aufgabe des Kunden, die vom Hersteller gelieferten Vertragsprodukte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (im Folgenden: „**Produktbeobachtungspflicht**“) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu

reagieren. Der Kunde ist verpflichtet, den Customer Service des Herstellers (Telefon: +49 (0) 251 284 126 00; E-Mail: bestellung@vaxxinova.com) unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den gelieferten Vertragsprodukten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Kunde.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- (1) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Hersteller. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Hersteller behält sich die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Verzugschadens vor.
- (2) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **7. Material zur Herstellung bestandsspezifischer Impfstoffe**

- (1) Der Kunde ist selbst für die ausreichende Qualität und die Eignung des von ihm direkt oder über Dritte zur Verfügung gestellten Materials (Erreger bzw. Organmaterial) zur Herstellung der Vertragsprodukte einschließlich der sachgerechten Verpackung und des Transports bis zum Eingang im Labor des Herstellers verantwortlich.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, für die üblichen und anerkannten Sicherheitsvorkehrungen bei der Zurverfügungstellung von infektiösem Material zu sorgen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch Verletzung von Sicherheitsanforderungen, aufgrund von Mängeln oder aufgrund fehlender Eignung des von ihm selbst oder über Dritte zur Verfügung gestellten Materials verursacht werden.
- (3) Mit Einsendung der Materialien bzw. der Bestellung des Impfstoffes bestätigt der Kunde, dass diese aus dem zu behandelnden Bestand stammen bzw. in einem epidemiologischen Zusammenhang zu diesem stehen.

## **8. Rechte an dem zur Verfügung gestellten Material und den Isolaten**

- (1) Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an dem vom Kunden direkt oder über Dritte zur Verfügung gestellten Material (z.B. Erreger bzw. Organmaterial) gehen mit der Überlassung automatisch auf den Hersteller über. Dies schließt auch sämtliche aus dem Material gewonnenen Erzeugnisse (z.B. Isolate, Impfstämme) mit ein. Der Hersteller ist berechtigt, frei und unbeschränkt über das Material und entsprechende Erzeugnisse zu verfügen, insbesondere auch weitere, über den Vertragsgegenstand hinausgehende Untersuchungen und Tests durchzuführen. Er ist weiterhin berechtigt, Änderungen an den Isolaten bzw. eine Züchtung der Isolate vorzunehmen.
- (2) Soweit der Kunde bereits vor der Überlassung des Materials selbstständig eine Isolierung der Erreger (z.B. Bakterien, Viren, Pathogene) von dem Organmaterial vorgenommen hat (im Folgenden: „**Isolate**“), gehen das Eigentum an diesen Isolaten und alle sonstigen daran bestehenden Rechte mit der Überlassung automatisch auf den Hersteller über. Die dem Hersteller an den Isolaten zustehenden Berechtigungen entsprechen denen des vorstehenden § 8. Abs. (1) dieser AGB.
- (3) Sämtliche bei der Isolierung der Erreger und der Herstellung des autogenen Impfstoffes sowie bei der Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungen und Prozesse geschaffenen gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und sämtliches Know-how, alle patentfähigen Erfindungen sowie erstellte Dokumentationen, Berichte und Unterlagen stehen ausschließlich dem Hersteller zu.

- (4) Ein Anspruch auf Rückgabe des dem Hersteller vom Kunden zur Verfügung gestellten Materials und der daraus gewonnenen Isolate bzw. Impfstämme oder der bereits vor der Überlassung vom Kunden isolierten Impfstämme ist – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde hat aufgrund der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen keinen Anspruch auf Ausgleich oder eine irgend geartete Entschädigung, gleich aus welchem Rechtsgrund.

## **9. Anwendungs- und Lagerungsvorgaben**

Soweit der Hersteller Vorgaben für die Anwendung und/oder die Lagerung von Vertragsprodukten in Wort oder Schrift abgeben, sind diese zu befolgen. Die Prüfung und Entscheidung über die Anwendung sowie die fachgerechte Verwendung der Vertragsprodukte obliegt allein dem Kunden. Werden Anwendungs- oder Lagerungsvorgaben nicht eingehalten, entfällt jede Gewährleistung und Haftung, es sei denn, der Fehler beruht nicht auf dem Verstoß. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Lagerung trifft den Kunden.

## **10. Mängelansprüche des Kunden**

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Hersteller hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Hersteller ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Darüber hinaus hat der Kunde dem Hersteller die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Vertragsprodukte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde dem Hersteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (5) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **11. Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet der Hersteller bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Hersteller – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Hersteller vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

- b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist- die Haftung des Herstellers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ferner ist in diesen Fällen eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

- (3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Hersteller nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten ferner nicht, soweit der Hersteller einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungs- und Arzneimittelgesetz sowie nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Hersteller die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## **12. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Vertragsprodukte. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Vertragsprodukte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 11 Abs. (2) Satz 1 und Satz 2 a. dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz bzw. nach anderen zwingenden gesetzlichen Normen verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **13. Umtausch bzw. Rücknahme von Impfstoffen**

- (1) Abgesehen von der Ausübung gesetzlicher bzw. nach diesen AGB bestehenden Rücktrittsrechten oder einer berechtigten Rückgabe aufgrund von Mängeln ist ein Umtausch bzw. die Rücknahme der Vertragsprodukte nicht möglich.
- (2) Der Hersteller ist insbesondere nicht verpflichtet, Vertragsprodukte, die ihm ohne sein vorheriges Einverständnis zurückgeschickt werden, an- bzw. zurückzunehmen oder für deren Aufbewahrung zu sorgen. Eine Ersatzmöglichkeit wegen bevorstehendem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums eines Vertragsproduktes wird nicht gewährt.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Herstellers gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- (2) Die an den Kunden gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum des Herstellers. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte gleichwohl im ordentlichen Geschäftsgang gemäß ihrer Bestimmung verwenden.

## **15. Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist die Betriebsstätte des Herstellers in Cuxhaven (Vaxxinova GmbH, Anton-Flettner-Straße 6, 27472 Cuxhaven).

- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der des Vertrages oder dieser AGB im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für ergänzungsbedürftige Lücken im Vertrag oder in diesen AGB.
- (3) Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Hersteller und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Cuxhaven. Der Hersteller ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**Stand: Februar 2018**